

## **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Könnern (FHGS-Könnern)**

Auf der Grundlage der §§ 8,11 Abs.2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), in der derzeit geltenden Fassung sowie §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat am 23.11.2021 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Könnern und deren Ortsteile und die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen des Friedhofes- und Bestattungswesens werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Friedhofs und seiner Einrichtungen, sowie der Friedhofsverwaltung beantragt hat und in Anspruch nimmt.
- (2) Für die Zahlung der Benutzungsgebühr ist nach bürgerlichem Recht derjenige verpflichtet, der die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (3) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren werden zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig.

### **§ 4**

#### **Erstattung von Gebühren**

- (1) Wird auf Nutzungsrechte vor Ablauf verzichtet, werden die Gebühren nicht zurückerstattet.
- (2) Wird das Nutzungsrecht wegen Vernachlässigung nach § 28 der Friedhofssatzung entzogen, werden die Gebühren des Nutzungsrechtes nicht erstattet.

### **§ 5**

#### **Nutzungsrecht**

Das Nutzungsrecht ist mit der Gebühr für die Dauer der Ruhezeit im Voraus zu zahlen.  
Für eine, nach Friedhofssatzung zulässige, Verlängerung von Nutzungsrechten werden anteilmäßige Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

## **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldnerverhältnis können gemäß § 13a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 7 Alte Rechte**

Gebührenrechtlich werden die Nutzungsrechte nach Bestimmungen des § 31 (alte Rechte) der Friedhofssatzung der Stadt Könnern und deren Ortsteile bis zum Ablauf der ersten Ruhefrist nach den Vorschriften bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Rechts behandelt.  
Verlängerungen des Nutzungsrechtes, Mehrfachbelegungen, der Neu- oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes werden nach den Gebührenregelungen des § 1 dieser Gebührensatzung behandelt.

## **§ 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Könnern vom 16.11.2017 - Friedhofsgebührensatzung (Amtsblatt des Salzlandkreises vom 15. 11.2017 Nr. 44, S. 265) außer Kraft.

Könnern, den

-Siegel

Braumann  
Bürgermeister

## Anlage zur Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Stadt Könnern, gültig ab 09.12.2021

| <b>1. Grabnutzungsgebühren</b>   |          |           |
|--|----------|-----------|
| Mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes nach dieser gültigen Satzung sind die Kosten für die Beräumung der Grabstellen in der Grabnutzungsgebühr enthalten und somit abgegolten.                        |          |           |
| Für Grabstätten, bei denen das Nutzungsrecht vor dem 26.07.2012 erworben wurde, sind die Kosten für die Einebnung zu tragen.   |          |           |
| Ausnahmen bilden die Ortschaften Gerlebogk und Cörmigk mit dem geltenden Ortschaftsrecht bis zum 31.12.2014. Hier sind die Kosten zur Beräumung ab 01.01.2015 in der Grabnutzungsgebühr enthalten. |          |           |
| <b>1.1. Erdbestattung</b>  |          |           |
|  |          | EUR       |
| 1.1.1 Reihengrab   | 25 Jahre | 422       |
| 1.1.2 Einzelgrab / Mehrfachbelegung  | 25 Jahre | 716       |
| 1.1.3 Einzelwahlgrab   | 25 Jahre | 868       |
| 1.1.4 Doppelwahlgrab   | 25 Jahre | 1.736     |
| 1.1.5. Wiesengrab / Erdgemeinschaft  | 25 Jahre | 1.178     |
| 1.1.6 Kindergrab   | 20 Jahre | 190       |
| <b>1.2. Urnenbestattung</b>  |          |           |
| 1.2.1. Urnengrab   | 15 Jahre | 200       |
|  | 20 Jahre | 267       |
|  | 25 Jahre | 333       |
| 1.2.2 Wiesengrab / Urnengemeinschaft   | 15 Jahre | 422       |
| 1.2.3. Anonyme Urnengemeinschaft   | 15 Jahre | 462       |
| <b>2. Nutzung der Trauerhalle</b>  |          | <b>46</b> |
| <b>3. Gebühren für sonstige Verwaltungskosten</b>  |          |           |
| 3.1 Genehmigung Grabmal  |          | 10        |
| 3.2 Genehmigung Umbettung  |          | 16        |
| 3.3 Genehmigung Beisetzung ortsfremder Personen  |          | 16        |
| 3.4 Zweitschrift Gebührenbescheid  |          | 10        |
| 3.5 sonstige Verwaltungskosten werden nach der Verwaltungskostenordnung der Stadt Könnern berechnet.   |          |           |
| <b>4. Einebnungsgebühren</b>   |          |           |
| 4.1 Urnengrab  |          | 79        |
| 4.2 Einzelgrab   |          | 157       |
| 4.3 Doppelgrab   |          | 236       |